



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

13. Oktober 2021

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und
Ordnung am 09.09.2021
Anfrage der Stadträtin Frau Jacobi, Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Baumfällliste
TOP: 7.1**

Antwort der Verwaltung:

**Frau Jacobi fragte, weshalb bei einigen Gefahrenabwehrfällungen Ersatzpflanzungen
gefordert werden und bei anderen nicht? (s. Beispiele Nr. 1106 und Nr. 1131 der
Baumfällliste)**

Bei Gefahrenabwehrfällungen sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden. Wenn abgestorbene Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen, ist die Forderung von Ersatzpflanzungen nicht möglich. Sind die Bäume aber gemäß § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) als einseitige Baumreihe oder Allee geschützt, ist gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde Ersatz zu fordern.

René Rebenstorf
Beigeordneter